

s.B.41.74.0.

s.B.41.74.A. - ZO/ro

Den 21. Februar 1972.

Tel. an Herrn Göttinger 2642 vom 25.2.72
 u. an Herrn Dr. Zully 2328 vom 29.2.72

Notiz an den Politischen Dienst Ost

an	HB	EKRS	VT	WH	9/a
Datum	21.2	Dienst Ost	25.1/13	29.2.72	
Von	HB	EKRS			6
EPD		21.2.72			11
Ref.	s.B.41.74.A.				

Notifizierung von
Einreisesperren im Ausland

Im Zusammenhang mit dem Einzelfall der Einreisesperre gegen den früheren SS-General Karl Wolff in München äusseren wir im letzten Dezember Ihnen gegenüber die Ansicht, eine formelle Notifizierung von Einreisesperren gegenüber den Betroffenen durch die schweizerischen Auslandsvertretungen habe zu unterbleiben, da es sich um Amtshandlungen auf fremdem Gebiet handle. Dementsprechend wiesen Sie mit Schreiben vom 20. Dezember 1971 unser Generalkonsulat in München an, die betreffende Einreisesperre dem Genannten nur durch einen informellen Brief mitzuteilen und ihm Gelegenheit zur Einsichtnahme der Verfügung auf dem Generalkonsulat zu geben.

Auf Grund einer Fühlungnahme der Bundespolizei * haben wir die grundsätzliche Frage überprüft und sind zu folgenden Schlussfolgerungen gelangt:

Bereits 1953 wurde im Einvernehmen mit der Bundesanwaltschaft die Praxis eingeführt, Einreisesperren auf dem Wege über das Politische Departement durch unsere Auslandsvertretungen den Betroffenen formell zu notifizieren. Diese Praxis wurde bis in die jüngste Vergangenheit gehandhabt, so im Falle des belgischen Staatsangehörigen Ernest-Esra Mandel, (Schreiben vom 3. Februar 1970 an unsere Botschaft in Brüssel - s.B.41.74 B) und im Falle der irischen Staatsangehörigen Daniel O'Connell und Maria Maguire (McGuire) (Schreiben vom 30. Dezember 1971 an unsere Botschaft in Dublin - p.B.73.GB.O.). Die formelle Notifizierung der Einreisesperren stimmt auch überein mit der ständigen Praxis der Eidg. Fremdenpolizei, die ihre Entscheide betreffend Verweigerung von Einreisebewilligungen seit jeher durch unsere Aus-

*(Telephon mit Herrn Göttinger)

- 2 -

landvertretungen - mit denen sie direkt verkehrt - den Interessenten notifizieren lässt.

Dieses Vorgehen trägt den tatsächlichen Gegebenheiten am besten Rechnung. Einerseits besteht keine Möglichkeit, Einreisesperren im Inland zu notifizieren, ausser wenn die Betroffenen entgegen der Verfügung doch in die Schweiz kommen, und dann können sie für die vor der Notifizierung erfolgte Einreise nicht bestraft werden. Andererseits erscheint es vor allem auch aus politischen Gründen nicht angezeigt, zur Notifizierung von Einreisesperren eine Amtshilfe der ausländischen Behörden anzurufen - ganz abgesehen von der Frage, wieweit eine solche gewährt würde. Im übrigen ist die bisherige Praxis von den anderen Staaten nicht beanstandet worden. Es besteht deshalb zumindest vorderhand kein Anlass, diese aufzugeben.

Ein Bedürfnis für die Notifizierung von Einreisesperren liegt ohnehin nur vor inbezug auf Ausländer, die nicht der Visumpflicht unterstehen. Bei Einreisesperren gegen visumpflichtige Ausländer, vor allem Angehörige der osteuropäischen Staaten, in welchen die Notifizierung heiklere Probleme stellen könnte, wird eine solche von der Bundesanwaltschaft auch nicht verlangt.

Im Sinne dieser Darlegungen können Einreisesperren auf Ersuchen der Bundesanwaltschaft weiterhin unseren Auslandsvertretungen übermittelt werden, damit die Verfügungen den Betroffenen formell notifiziert werden. Die Notifizierung erfolgt dabei vorzugsweise durch direkte Aushändigung der Verfügung an den hierzu ^{ein}vergeladenen Interessenten gegen Unterzeichnung einer Empfangsbestätigung - die der Bundesanwaltschaft als Beweis für die vorgenommene Notifizierung zuzuleiten ist - oder andernfalls durch Zustellung der Verfügung mit eingeschriebenem Brief.

Im Falle Wolff ist die Notifizierung durch unser Generalkonsulat in München noch nachzuholen.

Hr. Götter hat heute angerufen und mitgeteilt, dass die Bundesanwaltschaft auf die Notifizierung im Falle Karl Friedrich WOLFF ausdrücklich verzichtet. Damit ist dieser Einzelfall für uns erledigt. - Im übrigen wird aus Hr. Götter ein Exemplar des neuen Formulars „Einreisesperre“ gesendet. 29.2.1972 W. Mumenthal

EIDG. POLITISCHES DEPARTEMENT
Rechtsabteilung

I.V.

Joelly